



## BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

### Beschluss zum Kommunalen Gesamtabschluss - Ausübung des Wahlrechtes nach §88b SächsGemO

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2022	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	01.12.2022	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§88b SächsGemO; VwV KomHWi
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	Keine
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	keine

#### Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto			
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto			
Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet  
Zenker  
Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Mit dem Jahresabschluss 2016 bestand bisher die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Diese Verpflichtung wurde nunmehr auf das Haushaltjahr 2023 verschoben.

Die Grundlagen zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sind im § 88b SächsGemO definiert. Mit dem konsolidierten Gesamtabchluss soll eine Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Stadt mit den Jahresabschlüssen der Kommunalen Unternehmen erfolgen, um einen Überblick über die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der gesamten Kommune zu erhalten.

Im Art. 5 des Gesetzes zur Änderung der SächsGemO vom 2. Juli 2019 wird die ursprüngliche Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses in eine **Kannbestimmung** umgewandelt. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt somit im Ermessen der jeweiligen Kommune. Dazu ist ein Beschluss erforderlich (VwV KomHWi).

Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse wird die Funktion eines Gesamtabchlusses nicht erfüllt.

Der jährliche Beteiligungsbericht (§99 Abs. 2 SächsGemO) enthält ausreichende Informationen, um über ausgelagerte Kommunale Einrichtungen und Unternehmen zu informieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt:

1. Für die Haushaltsjahre ab 2016 wird kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist erneut zu prüfen, ob weiterhin kein konsolidierter Gesamtabchluss aufgestellt wird.